

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 29

- **Zum Schadenersatzanspruch bei Verletzung des berechtigten unmittelbaren Besitzes**

BGH, Urteil vom 24.05.2022, AZ: VI ZR 1215/20

Wer etwas einfordert, sollte auch dazu berechtigt sein. Aufgrund der Sicherungsübereignung ist das bei einem finanzierten Fahrzeug der Kreditgeber. Der Besitzer hingegen kann erst einmal nur Ansprüche geltend machen, wenn sein Besitzrecht gestört wird, z.B. Nutzungsausfall bzw. Mietwagenkosten. Trifft den Besitzer eine vertragliche Instandsetzungspflicht, kann er auch den Fahrzeugschaden ersetzt verlangen. Wer aber ausschließlich Halter ist, hat keine Ansprüche. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Kein Honorar, weil Sachverständiger nicht aktivlegitimiert**

LG Göttingen, Urteil vom 21.03.2022, AZ: 1 S 23/21

Das LG Göttingen versagt dem klagenden Sachverständigenbüro den Anspruch auf Zahlung restlichen Honorars. Die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert, weil die Abtretungserklärung zwischen Geschädigtem und Sachverständigenbüro gegen das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 BGB verstoße. Die Formulierung „Zug um Zug“ im Rahmen der Rückabtretung würde den Verbraucher nicht ordnungsgemäß über seine Rechte aufklären. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Erstattbarkeit der Kosten eines Reparaturablaufplans**

AG Pforzheim, Urteil vom 31.03.2022, AZ: 7 C 49/20

Wird von der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung die Vorlage eines Reparaturablaufplans gefordert, dürfen die hierfür entstehenden Kosten als unfallbedingter Schaden angesehen werden und sind somit zu ersetzen. Die Versicherung hätte auch darauf hinweisen können, dass sie davon ausgeht, dass dieser Reparaturablaufplan kostenfrei erstellt werde. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Auch Sachverständige dürfen Freunde haben**

AG Rheinbach, Urteil vom 06.02.2020, AZ: 5 C 112/19

Es spricht nicht gegen die Unvoreingenommenheit, wenn ein Sachverständiger für einen befreundeten Geschädigten ein Sachverständigengutachten erstellt und ihm auch noch bei der Eigenreparatur hilft. Anders als bei einem Gutachter, der in der Werkstatt arbeitet, die später die Instandsetzung durchführt, hat er kein wirtschaftliches Interesse, den Schaden hochzutreiben. ... ([weiter auf Seite 10](#))

- **Zum Schadenersatzanspruch bei Verletzung des berechtigten unmittelbaren Besitzes**

BGH, Urteil vom 24.05.2022, AZ: VI ZR 1215/20

Hintergrund

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall nahm der Kläger die Beklagte auf Schadenersatz in Anspruch. Der Kläger war zum Unfallzeitpunkt Besitzer und Halter eines Fahrzeugs, das zur Finanzierung des Erwerbs an ein Kreditunternehmen sicherungsübereignet war. Darlehensnehmerin war die Schwester des Klägers. Das LG Köln verurteilte mit Urteil vom 21.05.2019 (AZ: 8 O 157/17) die Kfz-Haftpflichtversicherung des Schädigers zur Zahlung von Instandsetzungs- sowie Sachverständigen- und Rechtsanwaltskosten.

Das OLG Köln hat auf die Berufung der Versicherung die Klage mit Urteil vom 06.08.2020 (AZ: 18 U 127/19) abgewiesen. Die Revision wurde vom BGH als unbegründet zurückgewiesen, soweit die Klage auf einen Anspruch aus eigenem Recht, und als unzulässig verworfen, soweit die Klage hilfsweise auf einen Anspruch aus abgetretenem Recht gestützt wurde.

Aussage

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Ersatz des geltend gemachten Schadens (fiktive Reparaturkosten, Wertminderung, Sachverständigenkosten und Schadenpauschale), da nicht hinreichend klar ist, auf welcher Grundlage er den Besitz über das Fahrzeug ausübte und welche Rechte und Pflichten er in diesem Zusammenhang hatte.

Der berechnete unmittelbare Besitz an einer Sache wird durch § 823 Abs. 1 BGB als sonstiges Recht geschützt. Dieses Recht kann auch durch eine Beschädigung der Sache verletzt werden. Eine Haftung wegen Verletzung des berechtigten unmittelbaren Besitzes kann sich weiter aus § 7 StVG ergeben. Diese Vorschrift bezieht neben dem Eigentum und anderen dinglichen Rechten auch den berechtigten unmittelbaren Besitz an einer Sache in seinen Schutzbereich ein.

Bei der Beschädigung eines Fahrzeugs kann der Schaden des berechtigten unmittelbaren Besitzers in einem Haftungsschaden, das heißt in einer Verpflichtung zu einer Reparatur gegenüber der Person bestehen, von der er sein Recht zum Besitz ableitet. Eine solche Verpflichtung des Klägers, der lediglich Halter des Fahrzeugs ist, lässt sich aber aus den Finanzierungsbedingungen nicht entnehmen, denn Kreditnehmerin und Sicherungsgeberin war seine Schwester. Diese traf die Reparaturverpflichtung im Sicherungsübereignungsvertrag.

Der Kläger kann die vom ihm geltend gemachten Schadenpositionen auch nicht als Substanzschaden ersetzt verlangen. Im Streitfall bedarf keiner Entscheidung, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen der berechnete unmittelbare Besitzer aufgrund der Verletzung seines Besitzrechts durch die Beschädigung der besessenen Sache wie der Eigentümer aus eigenem Recht den Ersatz des Substanzschadens verlangen kann und auf welche Weise eine etwaige Anspruchskonkurrenz aufzulösen wäre (vgl. – zum Schaden des Leasingnehmers – Senat, Urteil vom 29.01.2019, AZ: VI ZR 481/17, NJW 2019, 1669, Rn. 15 ff.; siehe weiter MüKoBGB/Wagner, 8. Aufl., BGB § 823, Rn. 326). Denn es ist nicht ersichtlich, welches Recht dem Kläger zum Unfallzeitpunkt durch den Besitz verschafft werden sollte. Der Kläger, der erst in der Berufungsinstanz eingeräumt hat, dass Vertragspartnerin der finanzierenden Bank seine Schwester gewesen ist, hat nichts dazu vorgetragen, welche Rechtsbeziehungen bezüglich des Fahrzeugs zum Unfallzeitpunkt zwischen seiner Schwester und ihm bestanden haben. Ein Recht zum Besitz zum Unfallzeitpunkt konnte der Kläger, der nicht Partei des Kredit- und Sicherungsübereignungsvertrags war, aber nur von seiner bzw. über seine Schwester erwerben.

Erstmalig in der Berufung hatte der Kläger seine Klage hilfsweise auf Ansprüche aus abgetretenem Recht aus einer Vereinbarung mit dem Kreditunternehmen und seiner Schwester gestützt. Denn die Revision war in diesem Punkt nicht zugelassen, da dem Anspruch die von der Versicherung erhobene Einrede der Verjährung entgegensteht. Die Revision des Klägers war insoweit unzulässig.

Praxis

Eine der ersten Fragen, die sich als in der Schadenregulierung tätige Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt stellen muss, ist, wen vertrete ich eigentlich? Wer ist Anspruchsteller? Hier hat man sich für die falsche Person entschieden – den Halter.

Das Fahrzeug war sicherungsübereignet, die Darlehensnehmerin war die Schwester des Halters. Anstatt die sicherungsgebende Bank im Wege der Prozeßstandschaft mit einzubeziehen oder aber sich Ansprüche von der Schwester (rechtzeitig) abtreten zu lassen, hat man versucht, Schadenersatzansprüche aus Besitz abzuleiten. Zwar kann sich eine Haftung wegen Verletzung des berechtigten unmittelbaren Besitzes aus § 7 StVG ergeben. Dann müsste der berechnigte unmittelbare Besitzer aber entweder die Pflicht zur Instandsetzung gegenüber dem Eigentümer übernommen oder aber der Eigentümer zugestimmt haben, dass der Besitzer fiktiv abrechnen dürfe.

Der Kläger im vom BGH entschiedenen Fall konnte weder das eine noch das andere vorweisen.

- **Kein Honorar, weil Sachverständiger nicht aktivlegitimiert**
LG Göttingen, Urteil vom 21.03.2022, AZ: 1 S 23/21

Hintergrund

Vor dem LG Göttingen streiten das klagende Sachverständigenbüro und die beklagte Haftpflichtversicherung um restliches Sachverständigenhonorar. Vorinstanzlich zahlte die Beklagte einen Teil des Honorars, sodass nunmehr Kosten in Höhe von 423,96 € offen sind.

Bereits mit der Klage am AG Northeim (Urteil vom 22.03.2021; AZ: 3 C 473/20) begehrte die Klägerin die Restzahlung. Das AG Northeim wies die Klage allerdings ab, weil die Klägerin nicht aktivlegitimiert sei. Dies folgte aus der intransparenten Formulierung der Abtretungserklärung, in der geregelt war, wie der Geschädigte nach der Inanspruchnahme durch den Sachverständigen seinen Schadenersatzanspruch wiedererlangen könnte. Der genaue Moment des Leistungsaustauschs sei durch die Klausel nicht geregelt und der Geschädigte im Unklaren, was ihn benachteiligen würde.

Mit der eingelegten Berufung begehrt die Klägerin weiterhin die Zahlung des Sachverständigenhonorars der beklagten Haftpflichtversicherung.

Aussage

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Die Klägerin ist nicht aktivlegitimiert.

Dem ergangenen Urteil lag eine Abtretung mit folgendem Wortlaut zugrunde:

„Ich trete hiermit meinen Schadenersatzanspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten in Höhe des Bruttoendbetrages der Rechnung des beauftragten Sachverständigenbüros - bzw. Nettoendbetrages bei Vorsteuerabzugsberechtigung - unwiderruflich erstrangig erfüllungshalber gegen den Fahrer, den Halter und den Versicherer des unfall- beteiligten Fahrzeuges an das Kfz-Sachverständigenbüro ab.

*Das Kfz-Sachverständigenbüro ist berechtigt, diese Abtretung den Anspruchsgegnern offenzulegen und den erfüllungshalber abgetretenen Anspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten gegenüber den Anspruchsgegnern im eigenen Namen geltend zu machen. Durch diese Abtretung werden die Ansprüche des Kfz-Sachverständigenbüros aus dem Sachverständigenvertrag gegen mich nicht berührt. Es kann die Ansprüche gegen mich geltend machen, wenn und soweit der regulierungspflichtige Versicherer keine Zahlung oder lediglich eine Teilzahlung leistet. **Eine Inanspruchnahme meinerseits erfolgt nur Zug um Zug gegen Rückabtretung der noch offenen Forderung.**“*

Das AG Northeim hat die Klage unter Verweis auf das Urteil des BGH vom 18.02.2020, AZ: VI ZR 135/19 = NJW 2020, 1888) abgewiesen. Die Klausel über die Rückabtretung der Ansprüche „Zug um Zug“ würde den Geschädigten Verbraucher unangemessen benachteiligen und ihn nicht ausreichend über seine Rechte aufklären. Zu dieser Rückabtretung kommt es dann, wenn der Haftpflichtversicherer des Schädigers sich der Zahlung endgültig verweigert und der Sachverständige seinen Auftraggeber für die Begleichung der Restforderung in Anspruch nimmt. Dafür erhält der Auftraggeber den Schadenersatzanspruch in Höhe der Restforderung zurück, um sie dann im eigenen Namen gegen den Versicherer geltend zu machen.

Das AG Northeim verneint eine Aktivlegitimation des Sachverständigen, weil nicht geklärt ist, wann genau der Geschädigte seinen Anspruch zurückerlangt. Denkbar wären drei Möglichkeiten:

1. **Bei Zahlungsanforderung** durch die Klägerin (Sachverständigen)
2. **Gleichzeitig mit der Zahlung** des Auftraggebers (Geschädigten) an die Klägerin (Sachverständiger)
3. **Nach der Zahlung** (Was eine Vorleistungspflicht des Zessionars bedeuten würde)

„Tatsächlich wäre die Klägerin jedoch bereits bei Geltendmachung ihres (Rest-)Anspruchs zu einer Rückabtretung verpflichtet. Solange eine solche nicht erfolge, stehe dem Zessionar ein Zurückbehaltungsrecht zu. Dieses lasse sich der verwendeten Klausel jedoch nicht mit der gebotenen Deutlichkeit entnehmen, sondern verlange eine interessenge- rechte Auslegung, welche von einem durchschnittlichen Unfallgeschädigten nicht verlangt werden könne. Die Klausel sei damit intransparent und unwirksam.“

Gegen das erstinstanzliche Urteil wendet sich die Klägerin und behauptet, dass entgegen der Auffassung des AG Northeim die streitgegenständliche Abtretungserklärung wirksam sei. Die angeführte Entscheidung des BGH hätte eine andere Formulierung zur Grundlage und sei auf diesen Fall nicht übertragbar.

Formulierung im Fall des BGH:

*„Das Sachverständigenbüro kann die Ansprüche gegen mich (Anmerkung: Unfallgeschädigter) geltend machen, wenn und soweit der regulierungspflichtige Versicherer keine Zahlung oder lediglich eine Teilzahlung leistet. **In diesem Fall erhalte ich die Forderung zurück, um sie selbst gegen den Anspruchsgegner durchzusetzen.**“*

Das LG Göttingen sieht zwar Unterschiede zwischen der verfahrensgegenständlichen und der vom BGH entschiedenen Klausel, beurteilt beide jedoch gleich. Die Erwägungen des BGH ließen sich auch auf dieses Verfahren übertragen, so das LG Göttingen.

Der BGH führt in Bezug auf die (abweichende) Klausel aus:

„Aus ihr wird für den durchschnittlichen Auftraggeber (Unfallgeschädigten) nicht hinreichend deutlich, unter welchen Voraussetzungen er den erfüllungshalber abgetretenen Anspruch zurückerhält und welche Rechte er in diesem Zusammenhang hat. Der vorletzte Satz der Klausel sieht vor, dass die S (Sachverständigenbüro B-GmbH) die Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend machen kann, wenn und soweit der regulierungspflichtige Versicherer keine Zahlung oder lediglich eine Teilzahlung leistet. Im letzten Satz der Klausel heißt es, dass der Auftraggeber in diesem Fall die Forderung zurückerhält, um sie selbst gegen die Anspruchsgegner geltend zu machen. Insoweit bleibt offen, zu welchem Zeitpunkt genau der Auftraggeber die Forderung zurückerhalten soll. In Betracht kommen drei Möglichkeiten (und ggf. eine entsprechende Vorleistungspflicht): Erstens bereits bei Zahlungsanforderung durch die S, zweitens gleichzeitig mit der Zahlung des Auftraggebers oder drittens erst danach. Abweichendes ergibt sich nicht aus der Annahme der Revisionserwiderung, die S sei bei Geltendmachung ihres (Rest-)Anspruchs insoweit verpflichtet, den Schadensersatzanspruch zurück abzutreten, und dem Auftraggeber stehe ein Zurückbehaltungsrecht zu, wenn die S nicht in der Lage sei, die Schadensersatzforderung in Höhe der Inanspruchnahme rückabzutreten. Denn zu einem solchen Recht des Auftraggebers, eine Zug-um-Zug-Leistung verlangen zu können, würden erst interessenbezogene Erwägungen führen, die so von einem durchschnittlichen Auftraggeber (Unfallgeschädigten) nicht erwartet werden können (vgl. Senat NJW 2019, 51 Rn. 10).

Die danach in der Klausel intransparent geregelte Frage, unter welchen Voraussetzungen der Auftraggeber den erfüllungshalber abgetretenen Schadensersatzanspruch (teilweise) zurückerhält und welche Rechte er in diesem Zusammenhang hat, steht in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Regelung der erfüllungshalber erfolgenden Anspruchsabtretung selbst und führt deshalb nach § 307 Abs. 1 und 2 BGB zu deren Unwirksamkeit (vgl. Senat NJW 2019, 51 Rn. 11).“

Zwar sei die Klausel, die eine Rückabtretung „Zug um Zug“ vorsieht, klarer formuliert, dennoch wird nach der Auffassung des LG Göttingen der Zusammenhang zwischen Inanspruchnahme und der Rückabtretung für den durchschnittlichen Kunden eines Sachverständigen nicht hinreichend deutlich. Es ließe sich nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit entnehmen, ob die Rückabtretung bereits bei Inanspruchnahme des Zessionars durch den Zedenten erfolgt oder nur, wenn der Zessionar die Einrede des § 273 Abs. 1 BGB erhebt.

Das LG Göttingen teilt nicht die Meinung der Klägerin, dass dem durchschnittlichen Kunden zuzumuten sei, im Internet eigene Recherche zu Rechtsbegriffen zu betreiben. Abgesehen davon, muss das Rechercheergebnis nicht zwingend das Richtige sein oder dazu geeignet, dem Kunden die bestehende Rechtslage verständlich zu erläutern. Des Weiteren müsste es auf die Recherchemöglichkeit im Zeitpunkt der Verwendung der Klausel ankommen.

Unter Bezug auf die Urteile des LG Hamburg (Urteil vom 21.08.2020; AZ: 306 S 6/20) und LG Coburg (Urteil vom 28.05.2021; AZ: 33 S 49/20) verweist die Klägerin darauf, dass der Sachverständige nicht gehalten wäre, auf die sich unmittelbar aus dem Gesetz nach § 272 Abs. 1 BGB ergebenden Rechte hinzuweisen („Eine nicht vorhandene Regelung könne nicht unklar oder unverständlich i.S.v. § 307 Abs. 1 S.2 BGB sein“). Diese Meinung teilt auch das LG Göttingen, ist jedoch der Auffassung, dass es in der streitgegenständlichen Klausel eben genau darauf ankäme, die Rechtsfolge regeln zu wollen. Dies gelingt ihr – aus den genannten Gründen und in der gebotenen Klarheit – nicht.

Praxis

Das AG Northeim gibt bereits in seinem Urteil die Antwort auf die aufgeworfene Frage, wann der Geschädigte den Schadenersatzanspruch zurückerlangt, um ihn selbst und im eigenen Namen gegen die Haftpflichtversicherung geltend zu machen.

“Tatsächlich wäre die Klägerin (Sachverständigenbüro) jedoch bereits bei Geltendmachung ihres (Rest-) Anspruchs zu einer Rückabtretung verpflichtet.“

Dass es in diesem Zusammenhang durchaus andere Ansichten geben könne, wird deutlich.

Um den Verbraucher vor negativen Auswirkungen zu schützen, wurde das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 BGB eingeführt. In der Praxis ist dieser Streitpunkt letztlich irrelevant. Es kann tatsächlich zu keiner Benachteiligung kommen, da dem Geschädigten ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Auch für den Laien ist erkennbar, dass mit der Formulierung „Zug um Zug“ ein Leistungsaustausch gemeint ist, der aneinandergebunden ist. Wird eine Partei in Anspruch genommen, so erhält sie **gleichzeitig** auch etwas dafür und muss nicht befürchten, im Regen stehen gelassen zu werden.

Darüber hinaus muss auch seitens der Rechtsprechung verstanden werden, dass durch eine überzogen kleinliche Auslegung der Abtretungserklärungen die Anforderungen für den Geschädigten fast unüberwindbar sind, die volle Schadenrestitution zu erlangen. Sieht der Geschädigte sich ohne Abtretungserklärung gleich mit den Kosten eines unabhängigen und qualifizierten Sachverständigen konfrontiert, so wird er eher zum Kostenvoranschlag zurückgreifen und so wesentliche Einbußen hinnehmen müssen. Der leichte Zugang zu einem Sachverständigen gehört ebenso wie der Fachanwalt für Verkehrsrecht zur Waffengleichheit zwischen Geschädigtem und Versicherung, die im Übrigen auch vom BGH gefordert wird.

Der BVSK verzichtet deshalb zunächst auf eine Abänderung der Muster-Abtretung, die er seinen Mitgliedern zur Verfügung stellt. Die Revision ist in diesem Verfahren zugelassen, sodass sich ggf. der BGH bald zu dieser Klausel äußern wird.

- **Erstattbarkeit der Kosten eines Reparaturablaufplans**
AG Pforzheim, Urteil vom 31.03.2022, AZ: 7 C 49/20

Hintergrund

Die Klägerin reparierte ein bei einem Verkehrsunfall beschädigtes Fahrzeug. Für die hierdurch eingetretenen Schäden haftete die Beklagte als Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners unstrittig. Die Beklagte bat die Klägerin nach der Durchführung der Reparatur wörtlich:

„Bitte teilen Sie uns noch die genaue Reparaturdauer mit und lassen Sie uns einen detaillierten Reparaturablaufplan zukommen.“

Dem kam die Klägerin nach und berechnete hierfür 75,01 €.

Nachdem die Beklagte dies vorgerichtlich nicht bezahlen wollte, zog die Klägerin vor Gericht. Die Klage war vollumfänglich erfolgreich.

Aussage

Das AG Pforzheim ging davon aus, dass die Beklagte aufgrund des Schreibens vom 13.10.2019, in welchem um Übersendung eines entsprechend detaillierten Reparaturablaufplans gebeten wurde, zur Zahlung des eingeklagten Betrages verpflichtet war. Sie habe der Klägerin den Auftrag erteilt. Die dafür entstehenden Kosten habe sie mithin zu tragen. Die Klägerin habe dieses Schreiben nur so verstehen können, dass ein Auftrag für das Erstellen eines Reparaturablaufplans erteilt worden sei.

Maßgeblich sei in diesem Zusammenhang insbesondere, dass zu diesem Zeitpunkt die Reparatur bereits durchgeführt worden war. Es ging nicht darum, im Vorfeld die geplante Reparaturdauer festzustellen oder im Nachhinein die Tatsache der Reparatur zu bestätigen, vielmehr verlangte die Beklagte nach bereits durchgeführter Reparatur – also sozusagen rückwirkend – einen „detaillierten Reparaturablaufplan“.

Das AG Pforzheim ging davon aus, dass der damit im Zusammenhang stehende Aufwand nicht unerheblich ist. Es genüge nicht, lediglich die Arbeitskarte einzusehen. Dies habe der Inhaber der Klägerin in der mündlichen Verhandlung plausibel und glaubhaft ausgeführt. Aus der Arbeitskarte ergäbe sich insbesondere nicht, wann genau welche Arbeiten durchgeführt worden seien. Der Inhaber müsse mithin seine Mitarbeiter fragen, um dies detailliert abzuklären. Außerdem müsse er die Rechnung des Lackierers hinzuziehen, um zu rekonstruieren, wann das Fahrzeug beim Lackierer war. Es könne auch nicht von jeder Reparaturwerkstatt erwartet werden, dass diese detaillierte Angaben ohne großen Aufwand aus einem elektronischen Datensystem rekonstruiere. Dies möge bei größeren Reparaturwerkstätten so sein, könne allerdings zum Beispiel bei Firmen, die eher auf die technischen Aspekte und weniger auf die Büroorganisation ausgerichtet seien, nicht erwartet werden. Außerdem wäre es für die Beklagte ein Leichtes gewesen, die Frage der Kostenpflicht mit Schreiben vom 13.10.2019 zu klären.

Sie hätte darauf hinweisen können, dass sie davon ausgehe, dass dieser Reparaturablaufplan kostenfrei erstellt werde. Dann hätte sich die Klägerin überlegen können, ob sie einen kostenfreien Reparaturablaufplan erstelle. Die Höhe der Kosten hielt das AG Pforzheim für angemessen. Hierzu wurde auch ein Sachverständiger gehört.

Praxis

Immer öfter verlangen die Versicherer aufwändige Reparaturablaufpläne von den Werkstätten. Der damit im Zusammenhang stehende Aufwand ist nicht unerheblich. Demgemäß ist es legitim, hierfür angemessene Preise zu berechnen. Bei einem Reparaturbetrieb handelt es sich

um ein Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht. Eine kostenlose Erstellung derart aufwändiger Reparaturablaufpläne kann von Seiten der Versicherer nicht erwartet werden. Das Urteil des AG Pforzheim bestätigt diese Ansicht.

Eingesandt vom Ing.-Büro für Kfz-Schäden Ulrich Herr aus Birkenfeld

- **Auch Sachverständige dürfen Freunde haben**
AG Rheinbach, Urteil vom 06.02.2020, AZ: 5 C 112/19

Hintergrund

Der Kläger beauftragte nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall einen mit ihm bekannten und befreundeten Sachverständigen mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens. Bereits im Jahr zuvor hatte der Sachverständige für den Kläger ein Haftpflichtgutachten bezüglich eines Schadens im Bereich der vorderen linken Ecke der Stoßfängerverkleidung erstattet.

Die dem Grunde nach eintrittspflichtige Versicherung lehnte im Hinblick auf bestehende, nicht abgrenzbare Vorschäden im Anstoßbereich eine Regulierung ab. Im Übrigen bestehe auch kein Anspruch auf Ersatz der Sachverständigenkosten, da der Sachverständige nicht neutral sei. Er sei mit dem Kläger seit Jahren bekannt und daher nicht unvoreingenommen.

Das Gericht holte ein Sachverständigengutachten zur Abgrenzbarkeit der Schäden ein und verurteilte die Versicherung zur Zahlung.

Aussage

Der erforderliche Reparaturaufwand für die Beseitigung des Schadens im vorderen Bereich des Stoßfängers wurde durch den Sachverständigen in Höhe von 1.407,10 € netto ermittelt. Der von der beklagten Versicherung erhobene Einwand eines nicht abgrenzbaren Vorschadens verfängt nicht. Im Fall eines Vorschadens gilt im Fall eines erneuten Unfalles in einem vorgeschädigten Bereich, dass der Kläger die Darlegungs- und Beweislast für den Umfang und die Reparatur des Vorschadens trägt. Erst wenn der Kläger die fachgerechte Behebung eines (nicht unerheblichen) Vorschadens an seinem Fahrzeug bewiesen hat, kann er den neu entstandenen Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis abrechnen (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 18.10.2010 - 4 U 11/10 m. w. N.). Dieser Darlegungs- und Beweislast ist der Kläger hier hinreichend nachgekommen.

Nach den Angaben des vorgerichtlich tätigen Sachverständigen hatte der Kläger den Vorschaden bereits kurze Zeit nach dem Unfall unter seiner Hilfestellung fachgerecht repariert. Der Sachverständige hatte hierbei die Lackierarbeiten ausgeführt. Auch der gerichtliche Sachverständige konnte unter Zuhilfenahme eines sogenannten „Dellensegels“ keine Unebenheiten in der Oberfläche der Stoßstange mehr feststellen, sodass der Vorschaden optisch nicht mehr erkennbar war und daher von einer ordnungsgemäßen Reparatur des Vorschadens auszugehen ist. Der Einwand der nicht Abgrenzbarkeit zwischen Alt- und Neuschaden greift hier daher nicht und der Kläger hat Anspruch auf Ersatz der objektiv erforderlichen Reparaturkosten.

Er kann Ersatz des zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands erforderlichen Betrags verlangen. Diesbezüglich genügt es im Allgemeinen, dass der Geschädigte den Schaden auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechnet, sofern das Gutachten hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadenfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden (BGH VersR 2003, 920 f. = NJW 2003, 2086 [2087]). Diesen Anforderungen genügt das vorgerichtlich erstellte und vom gerichtlich bestellten Sachverständigen bestätigte Gutachten. Dem Kläger steht auch im Rahmen fiktiver Abrechnung Nutzungsausfallentschädigung zu. Es ist einem Geschädigten unbenommen, dem Schädiger alle Zeiträume in Rechnung zu stellen, die der Wiederbeschaffung bzw. Reparatur vorausgehen und in denen er unfallbedingt auf sein Fahrzeug verzichten musste. Regelmäßig ist eine Nutzungsausfallsentschädigung auch für den Zeitraum zu gewähren, der bis zur Vorlage des Gutachtens vergangen ist (OLG Düsseldorf,

Urteil vom 28.05.2019, AZ: 1-1 U 115/18, Rn. 24, juris). Die hier angesetzten 2 Tage zu 43,00 € sind nicht zu beanstanden.

Auch die Kosten eines Kfz-Sachverständigengutachtens sind zu ersetzen. Der Einwand der Beklagten einer Interessenkollision und fehlenden Neutralität des Sachverständigen unter Bezug auf die Entscheidung des AG St. Wendel (AZ: 14 C 1293/96) greift nicht. Die Einholung eines Schadengutachtens nach Verkehrsunfall stellt keine zweckentsprechende Rechtsverfolgung dar und ist deshalb nicht notwendig im Sinne des § 249 S. 2 BGB, wenn zwischen dem Sachverständigen und der – später beauftragten – Reparaturwerkstatt eine wirtschaftliche Verflechtung derart besteht, dass der Sachverständige als Arbeitnehmer in der Reparaturwerkstatt beschäftigt ist. In diesem Fall kollidierte in der Person des Sachverständigen das Interesse, für einen möglichst hohen Umsatz seines Arbeitgebers zu sorgen, mit seiner Verpflichtung, ein objektiv zutreffendes Sachverständigengutachten zu erstatten. Zwar bestehen hier zwischen dem Kläger und dem sachverständigen Zeugen freundschaftliche Beziehungen derart, dass der Sachverständige den Kläger bei Durchführung von Reparaturmaßnahmen unterstützt, allerdings hatte er kein Interesse daran gehabt, die Reparaturkosten in die Höhe zu treiben, um selbst erneut daran zu verdienen.

Der Höhe nach besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gutachterkosten auf der Basis der BVSK-Honorarbefragung 2018.

Praxis

Hinsichtlich des deckungsgleichen Vorschadens konnte der Geschädigte hier den erforderlichen Nachweis der Instandsetzung führen. Dabei kam ihm zugute, dass der mit ihm befreundete Kfz-Sachverständige ihm dabei geholfen hatte.

Der Versuch der Versicherung, hieraus eine fehlende Neutralität herzuleiten, ging gründlich nach hinten los. Solange kein wirtschaftliches Eigeninteresse des Sachverständigen besteht, den Schaden möglichst hoch zu kalkulieren, weil er möglicherweise an der Reparatur mitverdient, besteht kein Grund, an der Unvoreingenommenheit trotz der Freundschaft mit dem Geschädigten zu zweifeln. Und da auch unter Freunden gilt, Geschäft ist Geschäft und Schnaps ist Schnaps, kann der Sachverständige verlangen, für die Erstellung eines Gutachtens bezahlt zu werden.